

Infoblatt Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG

Was sind die Voraussetzungen für den Bezug des Beschäftigungs-Einstiegsbonus?

Um den Beschäftigungs-Einstiegsbonus beziehen zu können, müssen mindestens sechs Monate vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

Wie kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus beantragt werden?

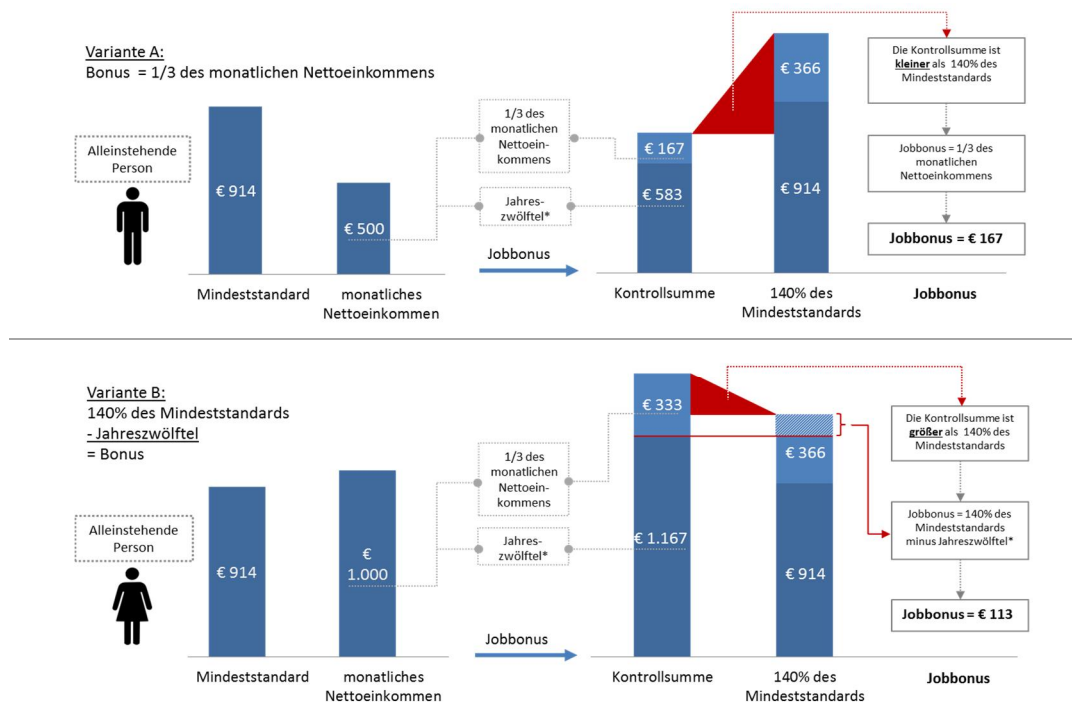
Der Antrag auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) innerhalb eines Monats ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit eingebracht werden. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Aufnahme der Beschäftigung nicht rechtzeitig (längstens binnen zwei Wochen ab Aufnahme) der zuständigen Mindestsicherungsbehörde gemeldet wird.

Wie lange kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus bezogen werden?

Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann längstens für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Er wird eingestellt bzw. widerrufen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen oder während des Bezugs beendet wurde. Erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus erneut beantragt werden. Das gilt auch, wenn dieser nicht für die Gesamtdauer von zwölf Monaten bezogen wurde. Ausnahmen können bei berücksichtigungswürdigen Gründen, wie z.B. Beendigung der Erwerbstätigkeit wegen Gesundheitsgefährdung, vorliegen.

Wie wird der Beschäftigungs-Einstiegsbonus berechnet?

Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus orientiert sich an 33% des monatlichen Nettoeinkommens mit einer Deckelung in der Höhe von 140% des jeweiligen Mindeststandards. Es sind zwei unterschiedliche Berechnungsmodelle zu unterscheiden, wobei die Berechnung durch die zuständige Behörde vorgenommen wird (Variante A und B – siehe für Beispiele grafische Darstellung).



* Das Jahreszwölfteil setzt sich zusammen aus dem monatlichen Nettoeinkommen plus anteiligem 13. und 14. Gehalt.